

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans WA „Mohrentaler Straße BG I-III“ für den Teilbereich „Stephanshöhe - Am Neuen Mahle - Lindental“ der Stadt Kranichfeld

Die, vom Stadtrat der Stadt Kranichfeld am 21.02.2019, Beschluss-Nr.389-48/2019, als Satzung beschlossene 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung Teil A und B wird auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 3. November 2017 unter folgenden Aktenzeichen: 610-61/621.416-71046-002/2019-1.Ä „TA Mohrentaler Str.“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans WA „Mohrentaler Straße BG I-III“ für den Teilbereich „Stephanshöhe - Am Neuen Mahle - Lindental“ der Stadt Kranichfeld tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist die Fassung -Planzeichnung der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes- vom 00.00.0000. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Kranichfeld, Gemarkung Kranichfeld, Flur 11 TF 438/26, 437/3, 438/13 TF 437/5 u. TF 435 (siehe beigefügter Lageplan)



Auszug Lageplan zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld während der Dienstzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen oder auf der Internetseite der VG unter: www.vg-kranichfeld.de Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.